

Satzung "Djarama e.V."

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Djarama".
2. Der Verein hat den Sitz in :88074 Meckenbeuren, Lindauer Str.27/3.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Der Verein wurde am 10.10.2015 gegründet.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensumstände und Perspektiven von Menschen in Westafrika im Wesentlichen durch:
 - Projekte zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung (Brunnenbauprojekte und Instandhaltung)
 - Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in deren schulischer und beruflicher Ausbildung und sozialen Entwicklung (z.B. bei der Anschaffung von Unterrichtsmaterialien, Gewährleistung des Schulbesuchs von Kindern mittelloser Familien, Sicherung von Lehrergehälter, Bereitstellung / Instandhaltung / schulischer Räumlichkeiten) sowie
 - Hilfeleistungen für unverschuldet in Not Geratene (z.B. durch Krankheit, Naturkatastrophen, politische, wirtschaftliche, soziale Missstände).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, die Sammlung von Spenden sowie die Organisation von Veranstaltungen, deren Erlös den genannten Projekten zu Gute kommt.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Bei Ablehnung werden die Mitglieder schriftlich informiert.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod
 - b. Durch freiwilligen Austritt
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Über den Ausschluss entscheidet bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse der Vorstand. Vor dem Beschluss erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme.

§ 7

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
6. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Beantragt mindestens einer der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung, so ist geheim und schriftlich abzustimmen.
7. Ist eine Abstimmung unmittelbar erforderlich aber eine Mitgliederversammlung nicht möglich, so kann der Vorstand zu einer schriftlichen Abstimmung auffordern. Die Mitglieder erhalten dann einen Abstimmbogen zugesandt auf dem sie ihre Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zu einem Vorschlag ankreuzen können. Die Auswertung der zurückgesendeten Abstimmungsbögen erfolgt durch den Vorstand zu einem festgesetzten Termin.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (50% + 1) der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Erreicht bei der Vorstandswahl keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
9. die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von drei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
11. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Kassenführung.
3. Vertretungsberechtigung i. S. des § 26 BGB steht den drei Vorsitzenden zu. Die Vorsitzenden sind jeweils zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *EDFICO „Bildung für jedes Kind“ e. V. Adolf Aichstr. 34 in 88074 Meckenbeuren, gemeinnützig laut Freistellungsbescheid StNr. 61018/09236 vom 12.06.2014 des Finanzamtes Friedrichshafen*, der es ausschließlich für gemeinnützige soziale Zwecke wie Unterstützung von Freiwilligendiensten in Rumänien zu verwenden hat.